

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg hat mit Beschluss Nr. \_\_\_/\_\_\_ in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund § 4 i.V.m. § 21 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2014 (SächsGVBl S. 234, 237) folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit – Entschädigungssatzung -**

1. In der Überschrift zu § 6 wird das Wort „Kommunalwahlen“ durch das Wort „Wahlen“ ersetzt.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Wahlvorstände und sonstige Wahlhelfer erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles als Pauschalbetrag in Höhe von 40 € je Wahl. Auf diesen Betrag werden nach anderen wahlrechtlichen Vorschriften zu zahlende Entschädigungen, insbesondere Erfrischungsgelder und Ersatz von Beförderungskosten angerechnet. Verbundene Wahlen gelten als eine Wahl.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft.